



*SPR/05m/17.SIR/SR/30/10.1*

SPD-Rathausfraktion-Großflecken75-24534 Neumünster

Herrn  
Stadtpräsidenten Strohdiek  
Großflecken 59  
24534 Neumünster

*0130/2013/An*

Sozialdemokratische Rathausfraktion der  
Stadt Neumünster

Großflecken 75  
24534 Neumünster

Telefon 04321/929830  
Telefax 04321/929831

E-Mail: rathausfraktion@spd-neumuenster.de

IBAN: DE10 2305 1030 0000 1470 60  
Sparkasse Südholstein, BIC NOLADE21SHO

Neumünster, den 30.08.2014

Antrag zur Ratsversammlung am 16. September 2014

*E. A. 9. 14  
7. 2. 2014  
ab am 2. 9. 14*

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident,

ich bitte Sie, den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der Ratsversammlung am 16. September 2014 aufzunehmen.

Freundliche Grüße

  
Axel Westphal  
und Fraktion

### Die Ratsversammlung möge beschließen

1. Die Geschäftsordnung für die Ratsversammlung, Ausschüsse, Stadtteilbeiräte und sonstigen Beiräte der Stadt Neumünster (GeschORV) vom 23. April 2013 wird wie folgt geändert:

- a. **„§ 7 Einberufung (§ 34 Abs. 1 GO)**  
(2) Die Ratsversammlung ist im Übrigen von der Stadtpräsidentin/ dem Stadtpräsidenten einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, spätestens jedoch alle 8 Wochen.“
- b. **„§ 16 Anfragen von Ratsmitgliedern**  
(2) Anfragen sind mindestens 15 Tage vor der Sitzung bei der Stadtpräsidentin/ dem Stadtpräsidenten einzureichen. Sofern auf eine schriftliche Beantwortung bis zur nächsten Sitzung verzichtet wird, kann die Stadtpräsidentin/ der Stadtpräsident im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister auch eine verspätet eingereichte Anfrage auf die Tagesordnung setzen.“
- c. **„§ 18 Vorherige Behandlung in den Ausschüssen**  
(1) Alle Vorlagen und Anträge sollen in der Regel im Hauptausschuss und in den zuständigen und

anderweitig beteiligten Ausschüssen vorbehandelt werden, bevor sie der Ratsversammlung zugehen. Dies gilt nicht für Dringlichkeitsvorlagen oder –anträge“

**d. „§ 22 Worterteilung**

(7) Die Redezeit darf nicht länger als 5 Minuten dauern. Ausnahmsweise ist für die Begründung eines Antrages oder für einen Bericht eine Redezeit von 10 Minuten zulässig. Die Ratsversammlung kann die Redezeit für eine Angelegenheit allgemein verlängern oder verkürzen. Sie beschließt hierüber ohne Beratung nach vorheriger Erörterung im Ältestenrat.“

**e. „§ 39 Einheitlichkeit der Arbeit der Ausschüsse**

(3) Der Hauptausschuss koordiniert die Arbeit der Ausschüsse und hat auf die Einheitlichkeit der Arbeit der Ausschüsse hinzuwirken. Er kann zu diesem Zweck die den Ausschüssen im Einzelfall übertragenen Entscheidungen an sich ziehen, wenn der Ausschuss noch nicht entschieden hat.

Darüber hinaus kann der Hauptausschuss die Reihenfolge der Beratung unter Berücksichtigung der Zuständigkeitsordnung ändern.“

**f. „§ 48 Vorlagen und Anträge**

(1) Vorlagen und Anträge sind mindestens 15 Tage vor der Sitzung bei der/ dem Ausschussvorsitzenden einzureichen.

Dies gilt nicht für Anträge der Fraktionen, über die die Ratsversammlung endgültig entscheidet.

Für Form und Abfassung der Beratungsunterlagen sowie für Anträge und Anfragen der Ausschussmitglieder gelten im Übrigen die für die Ratsversammlung maßgeblichen Bestimmungen entsprechend.“

## 2. Die Geschäftsordnung für die Ratsversammlung, Ausschüsse, Stadtteilbeiräte und sonstigen Beiräte der Stadt Neumünster (GeschORV) vom 23.April 2013 wird wie folgt ergänzt:

### § 15a Aktuelle Stunde

(1) Eine Fraktion oder fünf Ratsmitglieder können über ein bestimmtes Thema von allgemeinem und aktuellem Interesse in der Stadt oder für die Stadt Neumünster eine Aussprache in der Aktuellen Stunde beantragen.

(2) Der Antrag erfolgt schriftlich und darf frühestens am siebenten und muss spätestens am zweiten Arbeitstag der Stadtverwaltung Neumünster vor dem Tag an dem die Sitzung der Ratsversammlung beginnt bis 12:00 Uhr im Büro der Stadtpräsidentin/ des Stadtpräsidenten eingereicht werden. Die Formulierung ist kurz und sachlich zu fassen, sie muss frei von Wertungen und Unterstellungen sein.

(3) Die Stadtpräsidentin/ der Stadtpräsident setzt die Aussprache auf die Tagesordnung, wenn er sie für zulässig hält, im Zweifelsfall entscheidet der Ältestenrat. Eine Aussprache über die Zulässigkeit findet nicht statt. Liegen mehrere zulässige Themen zur Aussprache vor, gilt für die Reihenfolge der Aussprache die Reihenfolge des Einganges bei der Stadtpräsidentin/ dem Stadtpräsidenten.

(4) Die Dauer der Aktuellen Stunde ist auf eine Stunde beschränkt. Die nicht in dieser Zeit behandelten Themen gelten als erledigt.

(5) Die Stadtpräsidentin/ der Stadtpräsident erteilt das Wort für Redebeiträge abwechselnd nach der Fraktionszugehörigkeit. Die Redebeiträge sind auf höchstens drei Minuten beschränkt. Die Verlesung von Erklärungen oder von Reden ist unzulässig. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 21.

(6) Anträge zur Sache können nicht gestellt werden. Der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung ist unzulässig.

### Begründung

Die GeschORV ist in ihrer jetzigen Form lange Zeit nicht überarbeitet worden. Die vorgeschlagenen Änderungen dienen einerseits einer kongruenteren Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und Selbstverwaltung und sind andererseits geeignet für die Bürgerinnen und Bürger das Geschehen während und vor den Sitzungen nachvollziehbarer und transparenter zu gestalten.

Dem Antrag ist eine Übersichtsdarstellung beigelegt, die der einfacheren Nachvollziehbarkeit des Antragstextes dient, sie ist nicht Teil des Antrages.

Anlage zum Antrag der SPD Rathausfraktion

**Änderung der GeschORV – synoptische Darstellung**

GeschORV alt	GeschORV abgeändert	Bemerkung
<p><b>§ 7 Einberufung (§ 34 Abs. 1 GO)</b></p> <p>(2) Die Ratsversammlung ist im Übrigen von der Stadtpräsidentin/ dem Stadtpräsidenten einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, spätestens jedoch alle 12 Wochen.</p>	<p><b>§ 7 Einberufung (§ 34 Abs. 1 GO)</b></p> <p>(2) Die Ratsversammlung ist im Übrigen von der Stadtpräsidentin/ dem Stadtpräsidenten einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, spätestens jedoch alle <b>8 Wochen</b>.</p>	
	<p><b>§ 15a Aktuelle Stunde</b></p> <p>(1) Eine Fraktion oder fünf Ratsmitglieder können über ein bestimmtes Thema von allgemeinem und aktuellem Interesse eine Aussprache in der Aktuellen Stunde beantragen</p> <p>(2) Der Antrag erfolgt schriftlich und darf frühestens am siebenten und muss spätestens am zweiten Arbeitstag der Stadtverwaltung Neumünster vor dem Tag an dem die Sitzung der Ratsversammlung beginnt bis 12:00 Uhr im Büro der Stadtpräsidentin/ des Stadtpräsidenten eingereicht werden. Die Formulierung ist kurz und sachlich zu fassen, sie muss frei von Wertungen und Unterstellungen sein.</p> <p>(3) Die Stadtpräsidentin/ der Stadtpräsident setzt die Aussprache auf die Tagesordnung, wenn er sie für zulässig hält, im Zweifelsfall entscheidet der Ältestenrat. Eine Aussprache über die Zulässigkeit findet nicht statt. Liegen mehrere zulässige Themen zur Aussprache vor, sodann gilt für die Reihenfolge der Aussprache die Reihenfolge des Einganges bei der Stadtpräsidentin/ dem Stadtpräsidenten.</p> <p>(4) Die Dauer der Aktuellen Stunde ist auf eine Stunde beschränkt. Die nicht in dieser Zeit behandelten Themen gelten als erledigt.</p>	

	<p>(5) Die Stadtpräsidentin/ der Stadtpräsident erteilt das Wort für Redebeiträge abwechselnd nach der Fraktionszugehörigkeit. Die Redebeiträge sind auf höchstens drei Minuten beschränkt. Die Verlesung von Erklärungen oder von Reden ist unzulässig. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 21.</p> <p>(6) Anträge zur Sache können nicht gestellt werden. Der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung ist unzulässig.</p>	
<p><b>§ 16 Anfragen von Ratsmitgliedern</b></p> <p>(2) Anfragen sind mindestens 15 Tage vor der Sitzung bei der Stadtpräsidentin/ dem Stadtpräsidenten einzureichen. Sofern auf eine mündliche Beantwortung in der Ratsversammlung verzichtet wird, kann die Stadtpräsidentin/ der Stadtpräsident im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister auch eine verspätet eingereichte Anfrage auf die Tagesordnung setzen.</p>	<p><b>§ 16 Anfragen von Ratsmitgliedern</b></p> <p>(2) Anfragen sind mindestens 15 Tage vor der Sitzung bei der Stadtpräsidentin/ dem Stadtpräsidenten einzureichen. Sofern auf eine schriftliche Beantwortung bis zur nächsten Sitzung verzichtet wird, kann die Stadtpräsidentin/ der Stadtpräsident im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister auch eine verspätet eingereichte Anfrage auf die Tagesordnung setzen.</p>	
<p><b>§ 18 Vorherige Behandlung in den Ausschüssen</b></p> <p>(1) Alle Vorlagen und Anträge sollen in der Regel im Hauptausschuss und in dem zuständigen Ausschuss behandelt werden, bevor sie der Ratsversammlung zugehen. Dies gilt nicht für Dringlichkeitsvorlagen oder –anträge.</p>	<p><b>§ 18 Vorherige Behandlung in den Ausschüssen</b></p> <p>(1) Alle Vorlagen und Anträge sollen in der Regel im Hauptausschuss und in den zuständigen und anderweitig beteiligten Ausschüssen vorbehandelt werden, bevor sie der Ratsversammlung zugehen. Dies gilt nicht für Dringlichkeitsvorlagen oder –anträge</p>	
<p><b>§ 22 Worterteilung</b></p> <p>(7) Die Redezeit darf nicht länger als 10 Minuten dauern. Die Ratsversammlung kann die Redezeit für eine Angelegenheit allgemein verlängern oder verkürzen. Sie beschließt hierüber ohne Beratung nach vorheriger Erörterung im Ältestenrat.</p>	<p><b>§ 22 Worterteilung</b></p> <p>(7) Die Redezeit darf nicht länger als 5 Minuten dauern. Ausnahmsweise ist für die Begründung eines Antrages oder für einen Bericht eine Redezeit von 10 Minuten zulässig. Die Ratsversammlung kann die Redezeit für eine Angelegenheit allgemein verlängern oder verkürzen. Sie beschließt hierüber ohne Beratung nach vorheriger Erörterung im Ältestenrat.</p>	
<p><b>§ 39 Einheitlichkeit der Arbeit der Ausschüsse</b></p> <p>(3) Der Hauptausschuss koordiniert die Arbeit der Ausschüsse und hat auf die Einheitlichkeit der Arbeit der Ausschüsse hinzuwirken. Er</p>	<p><b>§ 39 Einheitlichkeit der Arbeit der Ausschüsse</b></p> <p>(3) Der Hauptausschuss koordiniert die Arbeit der Ausschüsse und hat auf die Einheitlichkeit der Arbeit der Ausschüsse hinzuwirken. Er kann</p>	

<p>kann zu diesem Zweck die den Ausschüssen im Einzelfall übertragene Entscheidungen an sich ziehen, wenn der Ausschuss noch nicht entschieden hat.</p>	<p>zu diesem Zweck die den Ausschüssen im Einzelfall übertragenen Entscheidungen an sich ziehen, wenn der Ausschuss noch nicht entschieden hat.</p> <p>Darüber hinaus kann der Hauptausschuss die Reihenfolge der Beratung unter Berücksichtigung der Zuständigkeitsordnung ändern.</p>	
<p><b>§ 48 Vorlagen und Anträge</b></p> <p>(1) Vorlagen und Anträge sind mindestens 15 Tage vor der Sitzung bei der/ dem Ausschussvorsitzenden einzureichen.</p> <p>Für Form und Abfassung der Beratungsunterlagen sowie für Anträge und Anfragen der Ausschussmitglieder gelten im Übrigen die für die Ratsversammlung maßgeblichen Bestimmungen entsprechend.</p>	<p><b>§ 48 Vorlagen und Anträge</b></p> <p>(1) Vorlagen und Anträge sind mindestens 15 Tage vor der Sitzung bei der/ dem Ausschussvorsitzenden einzureichen.</p> <p>Dies gilt nicht für Anträge der Fraktionen, über die die Ratsversammlung endgültig entscheidet.</p> <p>Für Form und Abfassung der Beratungsunterlagen sowie für Anträge und Anfragen der Ausschussmitglieder gelten im Übrigen die für die Ratsversammlung maßgeblichen Bestimmungen entsprechend.</p>	